



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 89. Der Freygelassene hat den Regreß zur Succession in das Colonat nach Vorschrift des Landtagsschlusses von 1669, wenn er durch Bezahlung des Brautschatzes noch nicht abgefunden ist

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

lich auf sie erstreckt worden ist, in der Leibeigenschaft bleiben, sie mögen sich in der väterlichen Gewalt noch befinden, oder daraus schon entlassen seyn.

Gewöhnlich und fast immer wird aber die Freylassung auf die in den Freybrieffen benannt werdenden Kinder erstreckt, und es ist um so nöthiger, da sonst über die Frage: ob, in Ermangelung einer besondern Verabredung, die Manumission auf die in der väterlichen Gewalt befindlichen Kinder stillschweigend sich erstrecken müsse? leicht eine rechtliche Discussion entstehen kann.

§. 89. Ist Jemand aus dem leibeigenschaftlichen Verhältnisse durch jene herausgetreten, und es entsteht der Fall, daß das Colonat, worauf er geboren ist, durch die gesetzliche Erbfolge nach dem bekannten Landtagschlusse von 1669 auf ihn devolvirt wird, so kann ihm dieselbe, vorzüglich wenn er durch wirkliche Bezahlung des Brautschazes noch nicht abgefunden ist, nicht streitig gemacht werden, weil daraus, daß er sich die persönliche Freyheit erworben hat, nicht zugleich eine Entsagung auf das ihm bleibende, natürliche und gesetzliche Erbfolgerecht gefolgert werden kann^{c)}. Tritt derselbe nun das eigenbehörige Colonat wieder an, so muß er sich wieder eigen geben, ohne das Freykaufsgeld zurückfordern zu können; die zugleich mit ihm freygelassenen Kinder aber bleiben in freyem Stande.

§. 90.

c) Siehe das vom Kaiserl. und Reichs-Kammergericht bestätigte Urtheil in causa des Klosters Marienfeld contra Kruse oder Hündersen.